

# **BVGer E-1680/2008 vom 5. Oktober 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1680\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1680_2008)

FR: TAF E-1680/2008 du 5 octobre 2010

IT: TAF E-1680/2008 del 5 ottobre 2010

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist - vom sprachlichen Mangel abgesehen (die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst, was indessen vom Gericht in Fällen wie dem vorliegenden toleriert werden kann) - frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die

glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglich-en psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgrün-den ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachwei-sen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrschein-lichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich wider-sprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Bei den in Art. 3 Abs. 2 AsylG genannten Massnahmen, welche eine Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit bewirken, gilt die ge-setzliche Vermutung, dass diese einen weiteren Verbleib der betroffe-nen Person im Heimat- oder Herkunftsstaat unzumutbar machen. Eingriffe müssen eine gewisse Schwere erreichen, um als asylrelevant angesehen zu werden. Das Kriterium der hinreichenden Intensität erübrigt sich sodann bei den Massnahmen, welche einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, zumal diese schon im Begriff der Unerträglichkeit des Druckes mitenthalten ist (vgl. Alberto Achermann/ Christina Hausammann, Handbuch des Asylrechts, 2. vollständig überarbeitete Auflage, Bern/Stuttgart 1991, S. 75). Lediglich geringe Beeinträchtigungen genügen dazu nicht, da das Asylrecht nicht Opfer jeglichen Unrechts schützen will. Wo die Zumutbarkeitsschwelle liegt, ist im Einzelfall festzulegen, wobei nach den verschiedenen Eingriffsarten zu unterscheiden ist (vgl. a.a.O., S. 77). Eingriffe in andere menschenrechtlich geschützte Rechtsgüter als Leib, Leben oder Freiheit, unter Umständen auch wiederholte, zu wenig intensive Eingriffe in Leib und Freiheit, gelten nach Art. 3 Abs. 2 AsylG dann als Verfolgung, wenn daraus ein unerträglicher psychischer Druck entsteht. Der durch den Eingriff entstandene unerträgliche psychische Druck ist gemäss der schweizerischen Asylpraxis dann beachtlich, wenn die Massnahmen und deren Auswirkungen den weiteren Verbleib im Heimatstaat als ob-jektiv unzumutbar erscheinen lassen. Dabei muss Ausgangspunkt im-mer ein konkreter Eingriff sein, der stattgefunden hat oder mit solcher Wahrscheinlichkeit droht, dass die Furcht vor ihm als begründet er-scheint. Auch bei Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, muss der Eingriff aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Motive erfolgen (vgl. a.a.O., S. 79).

##### **E. 5.1.1**

Eigenen Aussagen zufolge wurde der Beschwerdeführer erstmals im (...) festgenommen, in Polizeihaft misshandelt und anschliessend während (...) inhaftiert. Im Rahmen der

Ermittlungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Versammlung vom (...) habe er (...) in (Polizei-)Gewahrsam verbracht und sei hart angepackt worden. Am (...) sei er in Polizeihaft und anschliessend bis zum (...) im Typ E-Gefängnis von C.\_\_\_\_\_ inhaftiert gewesen, wobei er unter dem psychologischen Druck der Behörden und unter den schlechten Haftbedingungen gelitten habe. Zudem sei er im (...) von Beamten der Sicherheitskräfte beleidigt und bedroht worden. Wegen der fortdauernden Nachstellungen durch die Polizei könne er nicht in seinem Haus in B.\_\_\_\_\_ leben und sei gezwungen, ständig seinen Aufenthaltsort zu wechseln.

### **E. 5.1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hält dazu fest, dass sich der Beschwerdeführer eigenen Aussagen zufolge im Jahre (...) während mehreren Wochen legal in (...) aufgehalten hat, um sich einer drohenden Strafe zu entziehen (vgl. Akten BFM A5/8 S. 1 und Anhörungsprotokoll vom 16. Januar 2009 S. 2). Er ist danach freiwillig und ohne die (...) Behörden um Schutz ersucht zu haben in seinen Heimatstaat zurückgekehrt. Angesichts dieser Umstände kann angenommen werden, der Beschwerdeführer habe sich bis zu jenem Zeitpunkt in seinem Heimatstaat nicht in erheblichem Masse bedroht gefühlt. Zumindest widerspricht dieses Verhalten demjenigen einer tatsächlich verfolgten und bedrängten Person, da diese nach Verlassen des Verfolgerstaates in aller Regel bei der ersten Gelegenheit um Schutz nachsuchen und möglichst nicht in den Verfolgerstaat zurückkehren.

### **E. 5.1.3**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob nach (...) Ereignisse eingetreten sind, die den weiteren Verbleib des Beschwerdeführers im Heimatstaat als unzumutbar erscheinen lassen. Der Beschwerdeführer macht für die Zeit nach (...) keine Eingriffe in Leib und Leben geltend. Die vor-gebrachten kurzzeitigen Inhaftierungen sowie Behelligungen durch Sicherheitskräfte vermögen sodann den Anforderungen an die Intensität und damit an die Asylrelevanz der Eingriffe nicht zu genügen.

### **E. 5.2**

Mithin bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer allenfalls begründete Furcht hat, in Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein.

#### **E. 5.2.1**

Flüchtling ist nicht nur, wer eine aktuelle Verfolgung geltend machen kann, sondern auch, wer vor zukünftiger Verfolgung flieht. Ist die bereits erlittene Verfolgung nicht asylrelevant, indem sie beispielsweise zu wenig intensiv ist, muss geprüft werden, ob diese Ereignisse Anhaltspunkte für begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung darstellen können. Nicht jede noch so entfernte Möglichkeit zukünftiger Verfolgung genügt sodann für die Anerkennung der Flüchtlings-eigenschaft. Verlangt wird vielmehr, dass die Furcht vor zukünftiger Verfolgung begründet erscheint. Die subjektive Furcht muss objektiv begründet sein, das heisst sie muss angesichts der tatsächlichen Situation gerechtfertigt erscheinen (vgl. Alberto Achermann/ Christina Hausammann, a.a O., S. 107 f.).

#### **E. 5.2.2**

Der Beschwerdeführer befürchtet - sollte es in einem der hängigen Strafverfahren zu einer Verurteilung kommen - , die mit Urteil vom (...) auf Bewährung ausgesetzte Strafe von (...) verbüssen zu müssen. Dazu ist festzuhalten dass dem Bundesverwaltungsgericht keine

Informationen vorliegen, wonach der Beschwerdeführer im Heimatstaat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden wäre. Die (hypothetische) Möglichkeit einer rechtskräftigen Verurteilung, in Verbindung mit einem allfälligen Widerruf der mit Urteil vom (...) angeordneten Aussetzung der Freiheitsstrafe, genügt jedoch nicht für die Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung.

### **E. 5.2.3**

Der Beschwerdeführer hat gemäss eigenen Aussagen in den letzten (...) Jahren rund (...) in Untersuchungs- beziehungsweise in Polizeihaft verbracht, wovon (...) auf das Verfahren vor dem DGM (...) entfallen. In diesem Zusammenhang kam ihm das Gesetz zur bedingten Entlassung sowie Aussetzung des Verfahrens und der Strafen für bis zum 23. April 1999 begangene Straftaten (sog. Amnestie-Gesetz) vom 21. Dezember 2000 zugute, und das DGM (...) setzte am (...) die mit Urteil vom (...) ausgefallte Haftstrafe für eine Probezeit von (...) Jahren aus. Obschon gemäss Angaben der Schweizerischen Botschaft in Ankara gegen den Beschwerdeführer auf lokaler Ebene ein Festnahmebefehl des (...) besteht, wurde dieser nach seiner Inhaftierung im (...) wieder auf freien Fuss gesetzt. Auf nationaler Ebene besteht gegen den Beschwerdeführer kein Haftbefehl, und es wurde auch kein Passverbot erlassen. Eigenen Aussagen zufolge war es dem Beschwerdeführer ohne Weiteres möglich, sich im (...) einen Reisepass ausstellen zu lassen (vgl. Anhörungsprotokoll vom 16. Januar 2009 S. 1), woraus geschlossen werden kann, er stehe nicht im Fokus der heimatlichen Behörden, welche offensichtlich nicht von einer Flucht- oder Verdunkelungsgefahr ausgehen. Der Beschwerdeführer selbst gab sodann anlässlich der Anhörung vom 28. Juni 2007 an, unter psychischen Störungen in Form von Verfolgungswahn zu leiden (vgl. Protokoll S. 6). Nach dem Gesagten ist jedenfalls festzuhalten, dass sich die subjektive Angst des Beschwerdeführers vor zukünftiger Verfolgung objektiv nicht begründen lässt, weshalb die Vorbringen den Anforderungen an die Asylrelevanz nicht zu genügen vermögen.

### **E. 5.2.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weder eine bereits erlittene, asylrelevante Verfolgung noch eine objektiv begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung glaubhaft machen kann, weshalb seine Vorbringen den Anforderungen an die Asylrelevanz gemäss Art. 3 AsylG insgesamt nicht zu genügen vermögen. Nach dem Gesagten erübrigt es sich, auf seine weiteren Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 6 Bst. b VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.